

Reglement über Informatiksicherheit
vom 23. November 2004¹

sRS 181.6

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich Art. 1
Dieses Reglement bezweckt, die Informatiksysteme der Stadtverwaltung und der städtischen Schulen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor äusseren Einwirkungen und unbefugten Zugriffen zu schützen.

II. Organisation

ILA Art. 2
¹ Der Informatik-Lenkungsausschuss (ILA) erlässt im Rahmen dieses Reglements Richtlinien und Weisungen. Er ordnet Überprüfungen an und nimmt Sicherheitsberichte entgegen.
² Er kontrolliert und genehmigt die Einstufung der Informatiksysteme und –anwendungen.

ASI Art. 3
¹ Der Ausschuss für Sicherheit von Informatiksystemen (ASI) bereitet Reglemente, Richtlinien und Weisungen im Bereich Informatik-Sicherheit vor.
² Der ASI beurteilt die allgemeine Sicherheitslage und legt die Sicherheitsmassnahmen, abgestuft nach den Risiken, in einem Massnahmenkatalog fest.
³ Er koordiniert die Ausbildung im Bereich der Informatiksicherheit.

Informatiksicherheitskoordinator/-in Art. 4
Die städtische Informatiksicherheitskoordinatorin bzw. der städtische Informatiksicherheitskoordinator
a) koordiniert die Informatiksicherheit für die gesamte Stadtverwaltung und die städtischen Volksschulen;
b) berät die Dienststellen bei der Risikobeurteilung, bei der Festlegung des Schutzbedarfs, bei der Ermittlung der Sicherheitsmassnahmen sowie bei deren Umsetzung und Überprüfung.

Dienststellen Art. 5
¹ Die leistungsbeziehenden Dienststellen beurteilen die Risiken, und legen den Schutzbedarf fest. Sie sorgen für die Umsetzung notwendiger Massnahmen auf ihrer Seite.

¹ cRS 2005, 79

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

sRS 181.6

² Die leistungserbringenden Dienststellen beurteilen die Risiken auf ihrer Seite, ermitteln die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs, des Stands der Technik und unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte. Sie sorgen für deren Umsetzung.

Informatik-Sicherheitsbeauftragte/-r

Art. 6
Jede Dienststelle, welche Informatiksysteme betreibt, ernennt eine Sicherheitsbeauftragte bzw. einen Sicherheitsbeauftragten. Sie bzw. er ist für die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften und für die Meldung festgestellter Risiken und ungewöhnlicher Ereignisse verantwortlich.

III. Schutzbedarf und Sicherheitsmassnahmen

Schutzbedarf

Art. 7
¹ Jede Dienststelle bestimmt eine Datenverantwortliche bzw. einen Datenverantwortlichen. Sie bzw. er legt den Schutzbedarf der Dienststelle fest.
² Bei Datenbeständen und Informatikanwendungen, die von mehreren Dienststellen verwendet werden legt der ILA die Datenverantwortliche bzw. den Datenverantwortlichen fest.
³ Der ILA erlässt eine Richtlinie zur Festlegung des Schutzbedarfs.

Schutzbedarfsklassen

Art. 8
Für jede Schutzbedarfsklasse erlässt der ILA einen verbindlichen Massnahmenkatalog.

Grundschutz

Art. 9
¹ Alle betriebenen und benutzten Informatiksysteme und alle von der Stadt angestellten oder beauftragten Mitarbeitenden müssen den vom ILA definierten Grundschutz einhalten.
² Ausnahmen sind im Einzelfall durch den ILA zu bewilligen.

IV. Datenverarbeitung ausserhalb der Dienststellen

Zusammenarbeit mehrerer Dienststellen

Art. 10
Wenn eine Dienststelle Daten durch andere Dienststellen bearbeiten lässt oder austauscht, legt sie den erforderlichen Schutzbedarf fest und bestimmt mit dem Leistungserbringer die Sicherheitsmassnahmen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 11
Wenn eine Dienststelle Daten durch Stellen, welche diesem Reglement nicht unterstehen, bearbeiten lässt, wird im Arbeitsvertrag vereinbart, welche Pflichten der Leistungserbringer zu übernehmen hat und wie deren Einhaltung kontrolliert wird.

Datenaustausch über öffentliche Netze	Art. 12 ¹ Der Datenaustausch über öffentliche Netze ist nur über gesicherte Zugangspunkte zulässig. Als öffentlich gelten alle Netze ausserhalb des städtischen Netzwerkverbundes. ² Der Zugriff von öffentlichen Netzen auf den städtischen Netzwerkverbund erfolgt über die vom Organisation und Informatikamt (OIA) bereitgestellten gesicherten Netzübergänge. ³ Die städtische Informatiksicherheitskoordinatorin bzw. der städtische Informatiksicherheitskoordinator des OIA kann Ausnahmen bewilligen.
Verwaltungs-externe Informatikarbeitsplätze	Art. 13 Der Stadtrat regelt die Bearbeitung von Daten ausserhalb der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung und ob und inwieweit die Bearbeitung von städtischen Daten auf privaten Geräten zulässig ist.

V. Umsetzung

Bestehende Informatiksysteme	Art. 14 Der Leistungserbringer sorgt für die Feststellung der Sicherheitslücken und plant allfällige Nachrüstungen.
Einführung neuer Informatiksysteme	Art. 15 Bei Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Informatiksystemen und –anwendungen legt das jeweilige Projektteam die erforderlichen Informatik-Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Einführungsprojekte fest.
Instruktion des Personals	Art. 16 ¹ Die Dienststellen informieren die Mitarbeitenden über die Sicherheitsmassnahmen, die sie zu beachten haben. ² Sie sorgen dafür, dass die Mitarbeitenden die angebotenen städtischen Ausbildungsprogramme zur Informatiksicherheit besuchen. ³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Nutzung der Informatikmittel und eine städtische Vertraulichkeitserklärung.

VI. Überprüfung der Informatik-Sicherheitsmassnahmen

Dienststelleninterne Überprüfung	Art. 17 ¹ Die Dienststellen überprüfen periodisch Einhaltung und Angemessenheit der Informatik-Sicherheitsmassnahmen. ² Ändern Aufgaben, Organisation oder eingesetzte Informatiksysteme oder –anwendungen, überprüft die Dienststelle den Schutzbedarf sowie die Angemessenheit der Informatik-Sicherheitsmassnahmen.
----------------------------------	--

sRS 181.6

Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

St.Gallen, den 23. November 2004

Der Stadtpräsident:

Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A